



## Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV)

### I. Allgemeines

Die verschiedenen Teilbranchen und Unternehmen der Ernährungsindustrie stehen in einem erheblichen internationalen Wettbewerb. Von dem in 2020 erzielten Gesamtumsatz der Branche in Höhe von 184,7 Mrd. Euro entfielen 123,4 Mrd. Euro auf den Inlands- und 61,3 Mrd. Euro auf den Auslandsumsatz. Der Exportanteil liegt somit bei rund einem Drittel. Daneben konkurrieren die Unternehmen auf dem inländischen Absatzmarkt mit ausländischen Nahrungsmittelherstellern.

Die mit dem nationalen Brennstoffemissionshandel verbundene zusätzliche Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe im Rahmen der Nahrungsmittelproduktion führt zu Behinderungen der Branche im internationalen Wettbewerb. Denn die betroffenen Unternehmen konkurrieren teilweise mit ausländischen Produzenten, die keiner vergleichbar hohen CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterliegen. Daraus resultiert die konkrete Gefahr, dass Investitionsentscheidungen in den Teilbranchen der Ernährungsindustrie gegen den Standort Deutschland getroffen und Produktionsstandorte zunehmend ins Ausland verlagert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass eine Kompensationsregelung verabschiedet wird, die allen betroffenen Branchen und Unternehmen einen adäquaten Ausgleich ihrer durch den Brennstoffemissionshandel bedingten finanziellen Mehrbelastungen gewährleistet. Dies ist auch im Hinblick auf den intendierten Klimaschutz geboten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die

Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

Produktion an ausländische Standorte mit geringeren Umwelt- und Klimaschutzstandards verlagert wird.

## **II. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist aus unserer Sicht wie folgt anmerkungsbedürftig:**

### **1. Beihilfeberechtigte Sektoren (§ 5)**

- Die in den Tabellen 1 und 2 der Anlage des Verordnungsentwurfs aufgeführten Sektoren lehnen sich an die Zuordnung des europäischen Emissionshandelssystems an. Der seit 2021 bestehende nationale Brennstoffemissionshandel geht jedoch darüber hinaus und bezieht Unternehmen aus anderen Branchen ein, die lediglich im europäischen Wettbewerb stehen. Dementsprechend sollten weitere Sektoren berücksichtigt und auf die Liste der energieintensiven Unternehmen des EEG (Liste 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG 2017) abgestellt werden.
- Die Verordnung sollte die Möglichkeit vorsehen, auch Unternehmen in den Carbon-Leakage-Schutz einzubeziehen, deren Branche nicht Bestandteil der Sektorenliste sind. Hintergrund ist, dass es Branchen gibt, die überwiegend auf den nationalen Absatz ausgerichtet sind, diese aber auch Akteure beinhalten, die exportorientiert wirken. Letzteren sollte auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Prüfung, unabhängig von der Sektorenzugehörigkeit, grundsätzlich der Zugang zu einer Beihilfeberechtigung ermöglicht werden.

### **2. Vorläufiger Beihilfebetrag (§ 9)**

Durch diese Regelung wird kein hinreichender Carbon-Leakage-Schutz gewährleistet.

- Die in Absatz 1 aufgeführten Faktoren (Emissionsmenge, Kompensationsgrad, Preis für Emissionszertifikate) sind



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de  
www.bve-online.de

mit Unwägbarkeiten behaftet, die die Höhe der Beihilfe reduzieren werden.

- Der in Absatz 2 enthaltene Benchmark orientiert sich am europäischen Wärme-Benchmark. Daraus folgt, dass die relevante Emissionsmenge mit einem Faktor  $< 1$  multipliziert wird, woraus eine Reduktion der entlastungsfähigen Emissionsmenge resultiert. Entsprechendes folgt aus dem vorgesehenen Selbstbehalt in Höhe von 250 Tonnen CO<sub>2</sub> / Jahr.
- Absatz 3 Ziffer 2 sieht vor, dass zur Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffe nicht erstattungsfähig sind. Damit ist eine erhebliche Benachteiligung für die Eigenstromerzeugung in kleineren Unternehmen und in kleineren Anlagen gegenüber den Stromerzeugungsanlagen verbunden, die vom europäischen Emissionshandelssystem erfasst werden.
- Aus Absatz 3 Ziffer 3 folgt, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Wärmelieferungen über externe Wärmenetze bei der Berechnung der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Nur die direkten „vor Ort“ entstandenen CO<sub>2</sub>-Emissionen können danach zur Berechnung des Carbon-Leakage-Effekts herangezogen werden. Dies stellt eine ungerechte Behandlung von Wärmenetzen dar. Deshalb sollten auch die mit einer Wärmelieferung verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen mit addiert werden dürfen.

### **3. Anrechnung der Stromkostenentlastung (§ 10)**

Diese Regelung ist unausgewogen. Sie benachteiligt mittelständische Unternehmen, die sich eine Stromkostenentlastung anrechnen lassen müssten, während für größere Unternehmen, die dem Regime des europäischen Emissionshandelssystems unterliegen, keine Anrechnung erfolgt.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de  
www.bve-online.de

Hinzu kommt, dass die Strompreise, die industrielle Abnehmer in Deutschland zu entrichten haben, zu den höchsten weltweit gehören. Viele KMUs haben keine Möglichkeit, Entlastungen in Anspruch zu nehmen, womit Wettbewerbsnachteile verbunden sind, die ebenfalls gegen eine Anrechnung sprechen.

#### **4. Energiemanagementsystem (§ 11)**

Die Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems erhöhen Aufwand und Kosten zusätzlich. Soweit die entsprechenden Pflichten aus beihilferechtlichen Gründen unumgänglich sind, sollte die schrittweise Einführung von Energiemanagementsystemen erlaubt werden und die Gewährung von Entlastungen zumindest in den ersten Jahren nicht von der vollständigen Umsetzung abhängig gemacht werden.

#### **5. Klimaschutzmaßnahmen (§ 12)**

Diese Regelung begründet die Verpflichtung, erhaltene Beihilfebeiträge in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu reinvestieren. Damit wird die Zielsetzung, die Verlagerung von Betrieben und Wertschöpfungsstufen wegen der CO<sub>2</sub>-Kostenbelastung ins Ausland zu vermeiden, konterkariert. Denn entsprechende Beihilfen tragen nicht dazu bei, die Kostenbelastung zu reduzieren, sondern müssen zweckgebunden eingesetzt werden.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass in den energieintensiven Teilbranchen der Ernährungsindustrie Energieeffizienzpotentiale in den Unternehmen schon

weitgehend gehoben worden sind. Vielfach stehen zur Erreichung nennenswerter CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungen weniger Effizienzmaßnahmen, als vielmehr die Carbonisierungsmaßnahmen auf der mittelfristigen Agenda.

Berlin, 01.03.2021

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)